

Satzung des Bauhaus-Archiv e.V.

Satzung

Die Satzung des Bauhaus-Archivs ist in Darmstadt 1960 beschlossen und 1961 neu gefaßt worden. Änderungen erfolgten durch Beschluß der Mitgliederversammlung 1969, 1970, 1977, 1985, 1997, 2001, 2006 und 2007. Das Bauhaus-Archiv ist als e. V. am 7. April 1971 unter der Nr. 4275 Nz eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Ab. 95

I. Sitz und Zweck

§ 1

Das Bauhaus-Archiv e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Als Rechtsperson trägt es ein wissenschaftlich unabhängiges Institut, das die Bezeichnung „Bauhaus-Archiv/ Museum für Gestaltung“ trägt.

§ 2

- 1) Zweck und Aufgabe des Bauhaus-Archivs ist die Sammlung und Darstellung aller auf die Tätigkeit und das kulturelle Ideengut des Bauhauses (1919–1933) bezogenen Dokumente, insbesondere durch
 - a) Sammlung von Original-Dokumenten, Akten, Briefen, Manuskripten, Entwürfen, Modellen, industriellen Serienprodukten, Kunstwerken usw.,
 - b) Sammlung von Kopien nach Dokumenten aus fremdem Besitz, Unterhaltung und Ausbau einer Foto-Sammlung und Präsenzbibliothek,
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Editionen.
- 2) Das Arbeitsgebiet erstreckt sich ferner auf jene kulturellen Manifestationen, die (bis zurück zu den von Semper und Morris eingeleiteten Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts) als Vorstufen zum Bauhaus oder (bis hin zur jeweils aktuellen Situation) als dessen Auswirkung anzusehen sind. Unter diesem weiteren historisch-soziologischen Aspekt ist insbesondere die Bibliothek anzulegen.
- 3) Das Bauhaus-Archiv e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung von 1977. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht unterhalten werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 3

Der Verein Bauhaus-Archiv besteht aus natürlichen oder juristischen Personen, die für die Pflege der Traditionen und der fortwirkenden Ideen des ehemaligen Bauhauses eintreten.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmegesuch an den Vorstand und dessen zustimmende Entscheidung erworben.

§ 5

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages für natürliche Personen und fördernde Mitglieder (bei denen es sich auch um juristische Personen handeln kann) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehemalige Angehörige des Bauhauses können die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bauhaus-Archiv e.V. erwerben. Sachspender und Mäzene können die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bauhaus-Archiv e.V. erwerben; hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 6

Die Mitglieder erhalten von etwaigen Gewinnen keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Geld- oder Sachwerten, die sie dem Bauhaus-Archiv e.V. übereignet haben, geltend machen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
3. durch Ausschluß, der durch Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen wird.

III. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Verwaltungsausschuß,
- C. die Mitgliederversammlung.

A. Der Vorstand

§ 9

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dessen Stellvertretern
 3. dem Schatzmeister
 4. mehreren Beisitzern
 5. dem Direktor des Archivs.

- 2) Der Direktor gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Der Vorstand im übrigen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch, sollte der Wahltermin nicht eingehalten werden können, bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Die Mitglieder des Vorstands haben im Falle einer Pflichtverletzung nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 10

- 1) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt gemeinsam mit dem Direktor des Archivs als Geschäftsführendem Vorstandsmitglied den Verein in allen den Verein bindenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Kompetenzen des Vorstandes jedoch durch die dem Verwaltungsausschuß satzungsgemäß übertragenen eingeschränkt; soweit die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsausschusses berührt werden, hat der Vorstand dessen Genehmigung einzuholen, bevor er in Vertretung des Vereins seine Entscheidung trifft.

- 2) Der Vorsitzende setzt die Sitzungen des Vorstandes an, beruft die Mitgliederversammlungen, leitet sie und hat die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse auszuführen. Zu Beginn der Sitzungen und Versammlungen ernennt er im Einvernehmen mit den Teilnehmern den Protokollführer.

§ 11

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Verwaltungsausschuß oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

B. Der Verwaltungsausschuß

§ 12

Der Verwaltungsausschuß besteht aus:

1. einem/einer Vertreter/in der/die für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,
2. zwei Vertretern des Landes Berlin (jeweils delegiert von dem für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats und dem für Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats).

Der Verwaltungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsausschuß kann sich durch einstimmige Zuwahl ergänzen. An seinen Sitzungen nimmt der Direktor des Archivs beratend teil. Der Vorstand des Vereins ist durch dessen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter oder durch den Schatzmeister beratend vertreten.

§ 13

Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Wirtschaftsführung des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu genehmigen.

§ 14

Der Verwaltungsausschuß wird von seinen Vorsitzenden nach Bedarf, auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Beschlüsse in schriftlichem Umlauf herbeiführen.

Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung dies beantragen.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Direktors, diese erfolgt aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlags von Vorstand und Verwaltungsausschuß; die Wahl gilt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt,
5. Entgegennahme und Beratung von Anträgen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder zur Weitergabe an den Vorstand.

§ 17

- 1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder.
- 3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl in einem zweiten Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 4) Über die Hergänge und Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

IV. Das Geschäftsjahr und Allgemeines

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach dem geltenden Bestimmungen des Landes Berlin. Das ausschließliche Prüfungsrecht liegt beim Rechnungshof des Landes Berlin.

V. Auflösung

§ 20

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin als Stadt, das es für Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Das gilt nicht für die Vermögensgegenstände, an denen der Bauhaus-Archiv e. V. aufgrund von Schenkungen, Verfügungen von Todes wegen oder aus anderen Rechtsgründen Eigentum erlangt hat bzw. zukünftig erlangen wird. Das gilt ferner nicht für die Vermögensgegenstände, die bereits vor der institutionellen Förderung des Bauhaus-Archiv e. V. durch das Land Berlin zu seinem Vermögensbestand gehörten. Dieses restliche Vermögen fällt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss an eine privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung, wobei die dann bestehende Sammlung nicht getrennt werden soll.“

